

31/
7.8

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. September 1981

Nr. 4881

Genehmigung des Erschliessungsplanes Bürenstrasse in der Gemeinde
Lüsslingen

I.

Die Bürenstrasse in Lüsslingen genügt den Anforderungen nicht mehr. Für den stark gemischten Verkehr ist die Fahrbahnbreite von 6.40 m zu schmal. Für die Zweiradfahrer bilden die zahlreichen Risse und Absätze in dem nun 50 Jahre alten Betonbelag eine zusätzliche Gefahr. Die Einwohnergemeinde hat daher beim Bau-Departement schon mehrfach auf diesen Zustand hingewiesen und eine Verbesserung verlangt.

In einer ersten Etappe wurden in den beiden vergangenen Jahren zunächst die Verhältnisse auf dem Gemeindegebiet von Biberist saniert. Die alte Strasse wurde um zwei Velostreifen verbreitert, die Linienführung teilweise gestreckt und die Fahrbahnoberfläche erneuert. Die gleichen Massnahmen sind nun in Lüsslingen geplant.

II.

Das Kantonale Tiefbauamt hat daher im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Lüsslingen gemäss § 68 des kantonalen Baugesetzes einen Erschliessungsplan ausgearbeitet und in der Zeit vom 30. März 1981 bis 29. April 1981 öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe umfasst das Teilstück von der Elektrowicklerei Fluri bis zum Restaurant Bellevue. Gegen das Projekt erhoben drei Betroffene Einsprache.

Die Baukommission der Einwohnergemeinde verlangte, dass die in der Verbreiterung liegende Wasserleitung zu Lasten des Strassenbaues gesichert und verlegt wird. Nachdem diese Zusicherung erteilt wurde, zog die Baukommission die Einsprache zurück.

Die SBB verlangte die Uebernahme der Unterhaltsarbeiten für den neuen breiteren Bahnübergang durch den Strasseneigentümer. Diese Forderung wurde später zurückgezogen. Die Einsprache ist damit erledigt.

Der Einsprecher Fritz Schluop-Pfister, Landwirt in Lüsslingen, machte die Zustimmung zum Projekt zunächst von der Gewährung einer Realersatzfläche abhängig. Da weder der Staat noch die Gemeinde eine geeignete Fläche beschaffen konnten, wurde die Einsprache zurückgezogen.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die Einsprachen gegen das Projekt wurden zurückgezogen. Gegen den Erschliessungsplan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen; er ist daher zu genehmigen.

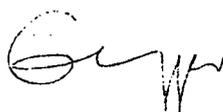
IV.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) Bürenstrasse in der Gemeinde Lüsslingen wird genehmigt.
2. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassenbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

H. Max 

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kant. Tiefbauamt (4) Zi/k mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, Solothurn mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4574 Lüsslingen
mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4562 Biberist

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

"Der Erschliessungsplan Bürenstrasse in Lüsslingen
wird genehmigt."